



Satzung
der Stadt Bad Windsheim über die
Hausnumerierung

Vom 15. Dezember 1993

Die Stadt Bad Windsheim erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung, mit Würdigung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom 09.12.1993, Nr. 21-028/001-153/93-Lz, folgende Satzung:

§ 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Stadt teilt die Hausnummern zu; dem Eigentümer des Gebäudes ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.



§ 3

(1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

§ 4

(1) Bei Änderung und notwendiger Erneuerung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

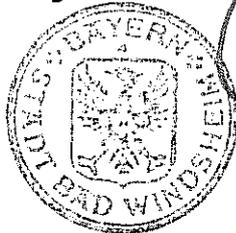
Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (*)

Bad Windsheim, 15.12.1993

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Otmar Schaller
Otmar Schaller

(*) In Kraft getreten am 17.12.1993

Bekanntmachungsvermerk

Nach § 41 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Windsheim vom 10. Mai 1990 werden Satzungen und Verordnungen dadurch amtlich bekannt gemacht, daß sie beim Bürgermeisteramt der Stadt zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Die Niederlegung vorstehender Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Windsheimer Zeitung Nr. 290 vom 16.12.1993 bekanntgegeben.

Bad Windsheim, 16.12.1993
STADT BAD WINDSHEIM



[Signature]
Merz
Verw.-Oberamtsrat

